

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

Die fünfte Abschaffung des Werkbundes: durch die Auferweckung des Leibes.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

muß im Wiedergeborenen siegen, er sündigt nicht mehr mutwillig.¹⁾ Aber der Kampf hört in diesem Leben, das noch keine höchste Vollkommenheit bringt, nicht auf.²⁾ Bei Sünden, die das Gewissen stören, hat der Gläubige immer wieder Zuflucht zu nehmen zu der Gnade, eifrig sein Gewissen zu erforschen³⁾ und um ein reines Herz zu bitten.⁴⁾

**Die fünfte Abschaffung des Werkbundes:
durch die Auferweckung des Leibes.**

Das 16. Kapitel bringt die fünfte und letzte Abschaffung des Werkbundes. Sie geschieht durch die Auferweckung des Leibes. Durch diese hört alle Geltung des Werkbundes in den Gerechten auf. Es bleibt allein die Wirkung der Mittlerschaft des Bürgen und seines Gehorsams. Diese aber ist ewiges Leben und Seligkeit. So wird durch die Endwirkung des Gnadenbundes alle Nachwirkung des Werkbundes und alle Folge der Sünde aufgehoben.⁵⁾ Die Auferstehung wird als ein Erbe durch Christus gewonnen, kraft der Vereinigung mit ihm. Unser Bürge und Haupt hat das Recht des Erstgeborenen unter vielen Brüdern als der Erstling erlangt. Kraft seines Verdienstes erstehen auch wir zum Leben.⁶⁾

In der Auferstehung werden Leib und Seele vereinigt und lebendig gemacht zum Leben oder Gericht.⁷⁾ Vorher gibt es nicht Lohn und Erbe noch Vollendung. Aber gewissermaßen empfangen die Seelen der Frommen schon im Tode die Vollendung und Verherrlichung, weil sie bei Gott sind in der himmlischen Stadt. Ebenso sind die Ungerechten, trotzdem sie erst im Gericht dem Vollmaß der Strafe übergeben werden, schon gleich nach dem Tode im Gefängnis und in der Strafe.⁸⁾ Die sozinianische Lehre von der Seelenvernichtung, ebenso die von der Empfindungslosigkeit und dem Schlaf der Seele im Zwischenzustand und die vom Segesfeuer sind zu verwerfen.⁹⁾ Die Seelen der Frommen, deren Vollendung schon auf Erden beginnt, haben kraft der Bürgschaft Christi eine Stätte im Himmel, er hat

¹⁾ 593 f. ²⁾ 597.

³⁾ 606. Die Vorliebe für die *examinatio conscientiae* (cf. 1. Thess. 5 § 120), die uns schon Foed. 428, 494 begegnete, erinnert lebhaft an Amesius. Cons. ag. § 4, p. 504^a empfiehlt Coccejus für die Vorbildung der Theologiestudierenden: *notitiam Christianarum virtutum et vitiorum atque omnino casuum conscientiae*. Daß er dies gerade für Franeker tut, hat seinen besonderen Grund in der dort noch von Amesius her nachwirkenden Tradition.

⁴⁾ 606. ⁵⁾ 609. ⁶⁾ 611. ⁷⁾ 612 f. ⁸⁾ 614. ⁹⁾ 615—17.

ihnen durch seinen Gerichtstod das Recht ratifiziert, dort zu bleiben.¹⁾ Schon die Väter haben begehrt, die Ausführung der ewigen Bürgschaft zu sehen,²⁾ auch ein Abraham und Mose haben an ein ewiges Leben geglaubt.³⁾ Die Auferstehung der Toten hat indes in der Schrift auch einen geistlichen Sinn. Eine zwiefache geistliche Auferstehung wird in ihr gelehrt: 1. die Bekehrung der Heiden durch die Predigt des Evangeliums nach Christi Himmelfahrt. Die Verhärtung derer, die nur das Bekenntnis des Evangeliums annehmen und der Verführung der Irrlehren, besonders des Antichrists, unterliegen, ist der zweite Tod. 2. Die zweite Auferstehung aber ist die endliche Gewinnung der Welt, besonders der Juden, nach der Bezwungung des Antichrists.⁴⁾ Diese geistliche Analogie zeigt, daß Gott auch mächtig ist, das Fleisch aufzuwecken, hängen doch die Vernichtung des geistlichen und des leiblichen Todes eng zusammen.⁵⁾

Abzulehnen ist die chiliaistische Meinung, daß die verstorbenen Heiligen dem Fleische nach auferstehen werden, um unter den Menschen zu leben und eine weltliche Herrschaft auszuüben vor dem jüngsten Gericht. Das ist ein jüdischer Irrtum, der seine Wurzel hat in der Verderbung der Auferstehungshoffnung durch den Wahn der Überschätzung des irdischen Gutes. Wohl wird auch das Land Kanaan mit andern Ländern dahin kommen, daß es eine Wohnstätte der Heiligen ist und fortan nicht mehr von den Heiden zertreten wird — doch handelt es sich im Neuen Bunde vor allem um die Gemeinschaft mit dem himmlischen Jerusalem. Daß Elias, Henoch und Mose auf die Erde zurückkehren werden, ist aus der Schrift nicht zu erweisen. Christus erweckt in zwiefacher Art: aus dem Tode der Sünde und bei der Auferstehung des Fleisches am jüngsten Tage.⁶⁾ Die Auferstehung der Ungerechten zum Gericht ist eine Folge des Werkbundes, weil bei ihr die Exekution des Gesetzes erfolgt.⁷⁾ Die Auferstehung wird durch die Bezeichnung Erlösung des Leibes als eine Frucht der Genugthuung Christi bezeichnet. Auch der Leib, der ebenso erlöst ist wie der Geist, muß zur Erbschaft gebracht, nicht allein von allem Elend befreit werden. Wie Christo selbst die ganze Vollendung seiner Person geschenkt ward, so verheißt er auch dem Leib und der

¹⁾ 619. 621, vgl. 611. 614. *Servator ex ipsa foederis formula promissionem et spem vitae aeternae, quae fuit in sanctis, confecit.*

²⁾ 623.

³⁾ 625 f.

⁴⁾ 626.

⁵⁾ 627.

⁶⁾ 629.

⁷⁾ 630.

Seele des Gläubigen das Leben.¹⁾ Das ist die Adoption, das Gelangen zum vollendeten Stand der Kindschaft.²⁾

Die biblische Bestimmung der Zeit für die Auferstehung ist eine doppelte: 1. Zuerst muß der Abfall kommen und der Antichrist offenbart werden; 2. geschieht sie mit der letzten Posaune.³⁾ Die letzte Zeit steht uns bevor. Das ist ein starker Antrieb zur Heiligung.⁴⁾

Nach 1. Thess. 4 und 1. Kor. 15 werden nunmehr die Eschata behandelt. Ausführlich wird hier die Frage besprochen, was die Übergabe des Reiches durch den Sohn bedeutet und seine Unterwerfung unter den Vater.⁵⁾ Doch sei dieser Gegenstand der Darstellung des Reiches vorbehalten. Die Behandlung der Jenseitsfragen ist knapp.

Die Höllestrafen der Verzeiſung ohne Möglichkeit der Umkehr sind ein notwendiger Ausdruck der Strenge Gottes. Wenn die Strafe ohne Christi Gehorsam von selbst beendet werden könnte, so würde das Sündengesetz die Kraft des Todesgesetzes verleugnen und so das Reich des Todes unendlich machen.⁶⁾ Auch in der Herrlichkeit, wie in der Verdammnis gibt es Stufen. Doch begnügt sich Cocceus mit kurzen Andeutungen.⁷⁾ Die Weissagung vom neuen Himmel und der neuen Erde ist metaphorisch zu verstehen, sie bezieht sich auf den Stand der Kirche vor dem jüngsten Gericht⁸⁾ (vgl. die Auslegung der Apokalypse).

Bund und Testament.

Bevor wir dazu übergehen, zu zeigen, wie Cocceus diese Fassung der Bundesgedanken in der Polemik bei zwei Hauptfragen geltend macht, ist zuerst noch eine bisher wenig berücksichtigte Vorfrage zu erledigen: in welchem Verhältnis steht der Bund zum Testament? Weil *διαθήκη* sowohl Bund heißt als Testament und weil in der Schrift sich beide Bedeutungen nachweisen lassen, ist ihm von vornherein dies Begriffspaar in fester Verbindung gegeben. Der Werkbund wird dem Testament nicht untergeordnet, die Testamente sind von ihm zu unterscheiden.⁹⁾ Dagegen wird im Gnadenbund das ewige Testament kund, das seinen Ursprung hat in dem Vertrag

¹⁾ 632, vgl. 612 f. 624. ²⁾ 632. ³⁾ 633.

⁴⁾ 635. „Ultimum tempus nobis imminet.“ ⁵⁾ 638—643.

⁶⁾ 644—646.

⁷⁾ 647. Immerhin verdient diese Bemerkung hervorgehoben zu werden im Blick auf die Vorliebe Coltenbuschs und Hasenkamps für die Jenseitsstufen.

⁸⁾ 649 f. ⁹⁾ Hebr. 8 § 36.

Schrenk, Cocceus. II, 5.